

Es gibt daher keinen Grund, an der Rechtmäßigkeit des bindend gewordenen Bescheides vom 06.11.1995 zu zweifeln.

Über das eventuelle Vorliegen einer Berufskrankheit der Ziffer 1307 erhalten Sie in Kürze eine gesonderte rechtsmittelfähige Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Rentenausschuss

gez.: Voigt

Arbeitnehmersvertreter



CAESAR

Arbeitgebervertreter

Ausgefertigt:

Bremen, den 14.03.2005

Im Auftrag

Der Bescheid ergeht auf Grund eines Beschlusses des Rentenausschusses, der aus Vertretern von Versicherten (Arbeitnehmern) und Arbeitgebern besteht.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben (§§ 77 ff. Sozialgerichtsgesetz - SGG -). Sie können den Widerspruch bei uns in schriftlicher Form einreichen oder mündlich zur Niederschrift vortragen.

Der Widerspruch ist ebenfalls rechtzeitig erhoben, wenn Ihr Widerspruch innerhalb der Frist bei einem anderen Sozialversicherungsträger oder einer anderen inländischen Behörde oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.